

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 107.

Samstag den 11. Mai

1861.

3. 147. a (1)

Nr. 41.

Kundmachung.

Zur Aufnahme der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des ersten Krainischen Landtages mußten in Ermangelung hierortiger befähigter Individuen, Stenographen vom Wiener-Zentral-Verein verwendet werden, ein Umstand der offenbar größere Kosten verursacht, als wenn derartige Kräfte hier vorhanden gewesen wären.

Um diesen Mehraufwand zu vermeiden und um die Möglichkeit herbeizuführen, fortwährend Stenographen auch zur Verwendung bei andern in Aussicht stehenden Verhandlungen zur Disposition zu haben, erachtet der gefertigte Landesausschuß es für zweckmäßig, den Eifer zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Stenographie, welchen Herr v. Frisch am hierortigen Gymnasium erteilt, durch gegenwärtige Kundmachung mit dem Beisatze anzuregen, daß bei Verleihungen von Dienststellen vorzugsweise auf die Kenntniß der Stenographie Rücksicht genommen werden wird.

Vom Krain. Landesausschuße.

Laibach am 4. Mai 1851.

3. 146. a (1)

Nr. 5492.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist: eine Forstwartstelle I. Klasse im Görzer Forstamtsbezirke, mit der Löhnung jährlicher 210 fl., dem Bezüge eines Quartiergeldes jährlicher 21 fl. und 4 Klafter Holz, und eventuel eine Forstwartstelle II. Klasse, mit der Löhnung jährlicher 157 fl. 50 kr. und den obigen Bezügen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, dann der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des Forstwesens, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des k. k. Forstamtes in Görz verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest binnen vier Wochen einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 24. April 1861.

3. 144. a (3)

Nr. 3446.

Konkurse.

Eine Kontrollorstelle beim Postamte in Wien mit dem Gehalte jährl. 1470 fl., eventuel 1260 oder 1050 fl., einem Quartiergelde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Fachkenntnisse, bis 23. Mai l. J. bei der Postdirektion in Wien einzubringen.

Eine Kontrollors- und Liquidatorstelle bei der niederöstr. Postkasse in Wien, mit dem Gehalte jährl. 1260 fl., dem Quartiergelde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Befähigung und geleisteten Dienste, bis 23. Mai l. J. bei der niederöstr. Postdirektion einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 28. April 1861.

3. 815. (3)

Nr. 1697.

Edikt.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß Karl Gilli von Laibach wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und demselben Herr Dr. Julius Rebitsch, k. k. Notar in Laibach, als Kurator beigegeben wurde.

Laibach am 30. April 1861.

3. 142. a (3)

Nr. 512.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1800 Megen Weizen,

2000 „ Korn,

400 „ Aukurng,

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtess als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen, und es wird im letzteren Falle auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1861 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1861, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige

Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraksbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraks-Verbindungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1861.

3. 745. (3)

Nr. 30.

Edikt.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Schindlerhiz von Feistritz, Sessionärs des Andreas Fatur von Killenberg gegen Valentin Frank von Zhele, wegen aus dem Vergleiche vom 23. Jänner 1853 schuldigen 48 fl. 58 kr. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 7 1/2 und 8 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 923 fl. 95 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste, zweite und dritte Feilbietungstagsatzung auf den 29. Mai, auf den 1. Juli und auf den 1. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Exkutionsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 4. Jänner 1861.

3. 818. (3)

Nr. 2874.

Edikt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 24. Februar 1861, 3. 1332, betreffend den exekutiven Verkauf der dem Josef Koschitsch gehörigen Realität in Töplitz ad Grundbuch Pfarrgüt Töplitz Urb. Nr. 60 hiemit kund gemacht, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 13. Mai und 12. Juni d. J. angeordnete erste und zweite Feilbietung als abgehalten erklärt wurde und es bei der auf den 10. Juli d. J. angeordneten dritten exekutiven Feilbietung mit dem vorigen Anbange sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 1. Mai 1861.

3. 821. (3)

Nr. 5957.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum Edikte vom 27. März l. J., 3. 4350, betreffend die Exekutionsführung des Johann Skerjanz von Dobje gegen Franz Glich von Saap, bekannt gemacht, daß es über Anlangen des Er. strehen von der ersten, auf den 11. Mai l. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung sein Abkommen, und lediglich bei der zweiten und dritten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 29. April 1861.

3. 841. (1)

Nr. 2002.

Edikt.

Im Nachhange zum dießamtlichen Edikte vom 22. September 1860, 3. 4953, wird eröffnet, daß in der Exekutionssache des Herrn Johann Thomschiz von Feistritz, gegen Georg Sestan, Besigenschafteter des Michael Kopriva von Verbou Nr. 9, peto. 24. fl., am 13. Mai 1861 früh 9 Uhr hieramts zur dritten Realfeilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 10. April 1861.

3. 101. (9)



Orientalisches Enthaarungsmittel

à Flacon fl. 2.10,

entfernt ohne jeden Schmerz oder Nachtheil selbst von den zartesten Hautstellen Haare, die man zu beseitigen wünscht. Die bei dem schönen Geschlecht bisweilen vorkommenden Bartspuren, zusammengewachsenen Augenbrauen, tiefes Scheitelhaar werden dadurch binnen 15 Minuten beseitigt.

Silionese

ist von dem königl. preuß. Ministerium für Medizinal-Angelegenheiten geprüft und besitzt die Eigenschaft, der Haut ihre jugendliche Frische wiederzugeben und alle Haut-Unreinigkeiten, als: Sommersprossen, Leberflecke, zurückgebliebene Pockenflecke, Finnen, trockene und feuchte Flechten, so wie Rötthe auf der Nase (welche entweder Frost oder Schärfe gebildet hat) und gelbe Haut zu entfernen. Es wird für die Wirkung, welche binnen 14 Tagen erfolgt, garantirt und zahlen wir bei Nichterfolg den Betrag retour.

Preis pro ganze Flasche fl. 2.60.

Fabrik von Rothe & Comp., Kommandantenstr. 31.

Die Niederlage für Laibach befindet sich bei Hrn. Albert Trinker, Hauptplatz Nr. 239.

3. 795. (3)

Beim Gefertigten ist zur Bereitung der Waschlauge Natrum-pulver, in seinen 2 Gewölben und auch im Hause, St. Peters = Vorstadt Nr. 16, von 5 kr. aufwärts zu haben.

Jos. Strzelba,
Seifenfieder.

3. 797. (3)

Im Schlosse Grubenbrunn in Oberschischka,

werden drei schöne Zimmer sammt Zuhör bis Ende September l. J. in Aftermiethe gegeben.

Anfrage daselbst im ersten Stocke, die Thüre links.

3. 801. (2)

Eine Wohnung

mit vier Zimmern, Sparherdfüche, Keller, Holzlege, Speise- und Dachkammer, ist im Hause Nr. 187 am Rann zu vermietthen und sogleich zu beziehen.

Auch ist dieses Haus billig und unter den annehmbarsten Zahlungsbedingungen zu verkaufen.

Nähere Auskunft in der Rossengasse Nr. 114, im 2. Stocke.

3. 29 (1)

MOLL'S

Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung
1 fl. 25 kr. ö. W.)

Dorsch-Leberthran-Öl

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland

(in Originalbouteillen s. Gebrauchsanweif. à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. ö. W.)

In Laibach befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen“ des Herrn **Wilhelm Mayr**. in Görz bei Hrn. **J. Anelli**, in Gurksfeld bei Hrn. **Fried. Bömches**, in Adelsberg bei Hrn. **Gottsberger**, in Neustadt bei Hrn. **D. Rizzoli**.

Bei auswärtigen Bestellungen des Leber-Öl's ist für Emballage 15 kr. ö. W. beizufügen.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deshalb der Ähnlichkeit der äußeren Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankauf dieser Fälschate mit dem Bemerkten, daß „jede Schachtel der von mir erzeugten“ „Seidlitz-Pulver zum Unterschiede von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem“ „die einzelne Pulverdosis umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist.“

3. 1275. (23)

R. f. österr. priv. und erstes

Anatherin-

von J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt in Wien,
Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Object von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überheben.



Zahnpulver zum Selbstpulveriren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 kr. ö. W.
R. f. österr. priv. **Anatherin-Zahnpasta**. Preis 1 fl. 22 kr. ö. W. **Vegetabilisches Zahnpulver**. Preis 63 kr. ö. W. Von **J. G. Popp**, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens, so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei demselben auch alle Arten künstlicher Zähne verfertigt.

In Laibach bei Ant. Krisper u. Joh. Krassowig und bei Karl Grill „zum Ghinosen“; in Görz bei A. Anelli und Buchhändler Socher; in Warasdin bei Haller, Apotheker; in Neustadt bei D. Rizzoli, Apotheker; in Gurksfeld bei Fried. Bömches, Apotheker; in Stein bei Jahn, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei Serravallo, dann bei Rocca, Zanetti, Eisevich und Rondolini, Apotheker, J. Weigensfeld, Luigi Lord, Schneider u. Carlo Brusini, Galanteriehändler; in Bischofsdorf, Oberkrain, bei Karl Fabiani, Apotheker; in Görz bei Franz Lazzar.

3. 417. (10)

Steirischer Kräutersaft

für Brustleidende,

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Krombholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets echt und in bester Qualität vorrätig bei Hrn. **Joh. Klebel** in Laibach; Apotheker **Jahn** in Stein; Apotheker **Bömches** in Gurksfeld.

3. 691. (4)

Mineral-Wässer,

als: Gießhübler Sauerbrunn, Gleichenberger Konstantinsquelle, Haller-Jod, Klausner Stahl, Marienbader Kreuzbrunnen, Püllnaer Bitter, Rohitscher Sauerbrunn, Saidschitzer Bitter und Selterser von heuriger Füllung sind in der Spezerei-, Material- und Farbwaren-Handlung des Unterzeichneten zu haben.

Auch werden alle andere Arten Wässer auf Verlangen in kürzester Zeit besorgt und billigst berechnet.

Peter Lassnik.

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf, den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit andern Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „M. Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Öl** wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis. Es heilt die veraltetsten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge.